

4128/AB XXI.GP

Eingelangt am: 06.09.2002

BM für Inneres:

Die Abgeordneten zum Nationalrat PARNIGONI und Genossinnen haben am 10.7.2002 unter der Nr. 4169/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "zwanghafte Einweisung in eine psychiatrische Klinik" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Sie führen in Ihrer Anfrage konkrete persönliche, lokale und zeitliche Umstände an, die Belange der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes betreffen.

Als Mitglied der Bundesregierung bin ich zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Gerade dieses zitierte Gesetz sieht im Hinblick auf die für die Sicherheitsbehörden sensible Materie besondere Bestimmungen über die "Vertraulichkeit" bezüglich solcher Amtshandlungen vor.

Mitteilungen über solche Amtshandlungen, deren rechtliche Beurteilung und daraus folgende Konsequenzen darf ich aufgrund dieser restriktiven Bestimmungen nur einem eng umgrenzten Kreis von Berechtigten machen - wozu auch vorrangig die Volksanwaltschaft

zählt. Die VA hat auch in letzter Zeit schwerpunktmäßig Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz geprüft.

Zu den Fragen 10 und 11:

Mit Anfang Oktober 2000 wurde im Zusammenhang mit den Bestimmungen des UbG von meinem Ressort ein sogenannter "Schulungs- und Vollzugsbehelf" für die Sicherheitsbehörden und ihre Organe über die relevanten Regelungen betreffend die Unterbringung von Menschen herausgegeben.

Dieser umfangreiche und eingehende Behelf basiert auch auf einer Befassung der Bundesministerien für Justiz und für soziale Sicherheit und Generationen.

Damit wurden alle Sicherheitsbehörden und Gendarmeriedienststellen beteiligt.

Diese

Vorschrift wird im Rahmen der Schulung verwendet.

Weiters soll der erwähnte Schulungs- und Vollzugsbehelf in weiterer Folge auch allen nach dem Unterbringungsgesetz tätigen Ärzten zur Verfügung gestellt werden.

Mit diesen Maßnahmen und Abklärungen erwarte ich mir, Risiken einer unberechtigten Amtshandlung zu minimieren.